

# **Statuten**

**Damenturnverein (DTV)  
Schupfart**

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Name, Sitz, Haftbarkeit**
- II. Zweck**
- III. Zugehörigkeit**
- IV. Vereinsstruktur**
- V. Bestand, Mitgliedschaft, Ernennungen**
- VI. Rechte und Pflichten**
- VII. Organe des Vereins**
- VIII. Tätigkeit des Vereins**
- IX. Verwaltung**
- X. Finanzen**
- XI. Revisionen und Vollzugsbestimmungen**

## **I. Name, Sitz, Haftbarkeit**

### **1. Name**

Unter dem Namen Damenturnverein Schupfart (DTV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **2. Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist Schupfart.

### **3. Haftung**

Der DTV haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **II. Zweck**

### **4. Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Pflege des Turnens zu freudbetontem Sport, fördert die entsprechende Ausbildung- Wettkampf- und Spielmöglichkeiten, pflegt die treue Kameradschaft in Rat und Tat und koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.

<sup>2</sup> Er legt bei der Mädchenriege besonderes Gewicht auf geistige und körperliche Erziehung.

<sup>3</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **III. Zugehörigkeit**

### **5. Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied

- des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Und damit dessen Statuten und Reglementen unterstellt.

## **IV. Vereinsstruktur**

### **6. Vereinsstruktur**

<sup>1</sup> Dem Verein gehört an:

- Eine Mädchenriege
- Ein Kinderturnen (Mädchen und Knaben)
- Ein Muki/Vaki-Turnen

die sich selber verwalten und somit direkt dem Vorstand unterstellt sind.

<sup>2</sup> Mit der Führung der Mädchenriege, des Kinder- und des Muki/Vaki – Turnens bezweckt der DTV, Kinder im Turnen zu unterrichten und ihnen die Freude am gesunden Sport zu wecken.

### **7. Weitere Riegen**

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung (GV) gebildet werden.

## **8. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## **V. Bestand, Mitgliedschaft, Ernennungen**

### **9. Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Mitturnerinnen
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner/innen

Sämtliche Mitglieder, inklusive Riegen sind mit dem offiziellen Etatprogramm dem STV zu melden.

### **10. Mitturnerinnen**

<sup>1</sup> Als Mitturnerin kann jede natürliche Person, die das 16. Altersjahr, oder die obligatorische Schulzeit vollendet und ein Interesse am Turnen hat, aufgenommen werden.

<sup>2</sup> In der Regel werden die Turnerinnen zuerst als Mitturnerinnen aufgenommen und treten nach einem Jahr Vereinszugehörigkeit als Aktivmitglieder dem Verein bei.

<sup>3</sup> Über andere Anträge beschliesst der Vorstand.

### **11. Aktivmitglieder**

<sup>1</sup> Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Jahr als Mitturnerin beim Verein war.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup> Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Generalversammlung. Mit der Aufnahme in den Damenturnverein Schupfart erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinsstatuten.

### **12. Passivmitglieder und Gönner**

<sup>1</sup> Passivmitglied und Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die den Verein unterstützt. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen nicht.

<sup>2</sup> Die Passivmitglieder sowie die Gönner können zu den offiziellen Anlässen eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

### **13. Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Wer sich um den DTV oder die Förderung des Turnens ausserordentlich verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

### **14. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### **15. Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin gerichtet werden. Austretende haben den Betrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder diesem in einer Form Schaden zufügen können auf Antrag durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Für den Ausschluss aus dem Verein ist eine Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **16. Übertritt**

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere, kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

## **VI. Rechte und Pflichten**

### **17. Befolgen von Entscheidungen**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen beziehungsweise zu respektieren, das Wohl des Vereins zu fördern und bei Aktivitäten des Vereins nach ihren Möglichkeiten mitzuhelfen.

### **18. Teilnahme an Turnstunden / Wettkämpfe / GV / Festanlässen**

<sup>1</sup> Nach Möglichkeit sollen die Aktivmitglieder regelmässig an den Turnstunden sowie an den Vereinswettkämpfen teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder sowie alle aktiven Ehrenmitglieder obligatorisch. Wer nicht teilnehmen kann, hat sich rechtzeitig beim Vorstand abzumelden.

<sup>3</sup> Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den vom Verein organisierten Anlässen tatkräftig mitzuhelfen und die Weisungen des Organisationskomitees (OK) zu befolgen.

### **19. Finanzielle Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der GV festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht für das folgende Vereinsjahr zu entrichten.

### **20. Stimmrecht / Antragsrecht**

Alle Aktiv und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen und darüber an der Versammlung eine Abstimmung zu verlangen.

### **21. Kameradschaft**

Mit dem Eintritt in den DTV Schupfart verpflichtet sich jedes Mitglied die Kameradschaft und Geselligkeit zu fördern respektive mit allen Mitteln zu versuchen, diese aufrecht zu erhalten.

## **VII. Organe des Vereins**

### **22. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Turnstand
- d) der Vorstand
- e) die technische Kommission (TK)
- f) die Rechnungsrevisoren
- g) Kommissionen / Komitees
- h) J&S Coach

### **23. Generalversammlung (GV)**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wird gebildet aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Mitturnerinnen
- d) Passivmitglieder
- e) Gönner
- f) Delegierten der angeschlossenen Riegen / Gruppen
- g) Revisorinnen

<sup>3</sup> Sämtliche Aktiv und Ehrenmitglieder sind an der GV Stimm- und Wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Alle anderen Teilnehmenden haben nur beratende Funktion.

### **24. Einberufung der GV**

Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt. Die Einladung hat der Vorstand fristgerecht in schriftlicher Form zu verschicken. Ort und Datum sind zusammen mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

### **25. Beschlussfähigkeit einer GV**

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

### **26. Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Ort und Datum sind ebenfalls mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

### **27. Eingabefrist für Anträge**

<sup>1</sup> Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen.

<sup>2</sup> Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der ordentlichen GV dem Vorstand einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder an der GV direkt eingebracht werden und nicht mit einem auf der Traktandenliste stehenden Geschäft in Zusammenhang stehen, müssen nicht behandelt werden.

## **28. Geschäfte der GV**

Die regelmässigen Geschäfte der GV sind:

- Begrüssung / Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Genehmigung des Kassaberichts des Vereins und der Riegen sowie den Revisorenbericht
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen
- Genehmigung des Jahresprogrammes für das kommende Jahr
- Verschiedenes

Die GV hat die folgenden weiteren unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der technischen Leiterin inkl. Riegen
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **29. Abstimmungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

<sup>2</sup> Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Auflösung / Fusion entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

## **30. Die Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Vereinsversammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand schriftlich einberufen, oder wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist und wenn die Einladung 7 Tage im Voraus schriftlich erfolgt ist.

<sup>3</sup> Stimm- und Wahlberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

<sup>4</sup> Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Beschlussfassung über kurzfristige Anträge, auch finanzieller Art, aus dem Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder
- Entscheide über Veranstaltungen, turnerische Anlässe oder Beteiligung an solchen
- Festlegung von Bussen
- Ausschluss von Mitgliedern

### **31. Der Turnstand**

<sup>1</sup> Der Turnstand kann vom Vorstand für kleinere oder dringende Angelegenheiten einberufen werden.

<sup>2</sup> Der Turnstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Stimmberechtigt sind nur Aktiv und aktive Ehrenmitglieder.

<sup>4</sup> Es ist möglich den Turnstand zusammen mit dem Turnverein abzuhalten.

### **32. Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin / Vizepräsidentin
- Technische Leiterin
- Aktuarin
- Kassierin
- Technische Leiterin Jugend

<sup>2</sup> Die GV wählt die Präsidentin und die technische Leiterin einzeln, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die gleiche Versammlung wählt auch zwei Rechnungsrevisorinnen.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **33. Geschäfte des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten sowie allfälliger Reglementen, Richtlinien und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- oder Generalversammlung
- Erstellen des Jahresprogrammes
- Aufsicht über die Riegen, Kommissionen und Komitees
- Organisation des Turnbetriebs
- Organisation der turnerischen Vereinsanlässe
- Verwaltung der Vereinskasse
- Erstellen der Vereinbarung, Reglement und Pflichtenhefts
- Anschluss der Aktivmitglieder an die Sportversicherungskasse des STV

- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern unter Kenntnissgabe an die Versammlung
- Technische und administrative Weiterbildung von Funktionären

#### **34. Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich in der Regel zwei Mal jährlich zur Vorstandssitzung. Die Einladung dazu hat die Präsidentin zu verschicken.

<sup>2</sup> Sofern die Präsidentin oder zwei andere Vorstandsmitglieder eine ausserordentliche Sitzung wünschen, hat die Präsidentin eine Sitzung zu organisieren. Über sämtliche Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

#### **35. Präsidentin**

Die Präsidentin

- Vertritt den Verein nach aussen
- Sorgt für die Vollziehung von Vereinsbeschlüssen
- Erstattet an der GV einen schriftlichen Jahresbericht
- Ist verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber Kreis- und Kantonalvorstand
- Leitet die Sitzungen und Versammlungen

#### **36. Vize-Präsident**

Die Vize-Präsidentin vertritt die Präsidentin bei deren Verhinderung und kann im Vorstand noch andere Funktionen ausüben.

#### **37. Technische Leiterin**

<sup>1</sup> Die Leiterin

- Ist verantwortlich für einen zielgerichteten Turnstundenbetrieb, ev. durch Mithilfe von Hilfsleiterinnen oder eines technischen Ausschusses
- Unterbreitet dem Vorstand z.H. der GV das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr
- Verpflichtet sich, die obligatorischen Leiterkurse zu besuchen
- Erstattet an der GV einen schriftlichen Jahresbericht

<sup>2</sup> Es steht ihr eine Entschädigung zu, deren Höhe die GV beschliesst.

#### **38. Kassierin**

Die Kassierein

- Besorgt das Kassa- und Versicherungswesen
- Führt ein Mitgliederverzeichnis
- Hat am Ende des Vereinsjahres Rechnung abzulegen

#### **39. Aktuarin**

Die Aktuarin

- Erledigt die gesamte Korrespondenz des Vereins
- Lädt zu den Versammlungen ein
- Führt Protokoll über die Versammlungen



- Sorgt für eine ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten

#### **40. Technische Leiterin Jugend**

Die Aufgabe der Technischen Leiterin Jugend umfasst:

- Zusammenstellen eines Tätigkeitsprogrammes das der Jugend angepasst ist
- Besuch der Ausbildungskurse für das Turnen mit Jugendlichen
- Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes
- Werbung für das Jugendturnen
- Spezielle Förderung talentierter Mädchen in der ihrer Neigung entsprechenden Spezialdisziplin
- Rekrutierung von geeigneten Leiterinnen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

#### **41. Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Mitglieder und wird an der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch mit dem Kassier verwandt oder verschwägert sein. Eine Wiederwahl ist nach einem Unterbruch von drei Jahren zulässig.

<sup>2</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz und den Kassabestand des Vereins und der Mädchenriege sowie die Abrechnung von Festanlässen. Sie erstatten der GV Bericht und stellen Antrag.

#### **42. TK**

<sup>1</sup> Die TK setzen sich zusammen aus der technischen Leiterin als Präsidentin und weiteren 2-4 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der TK sind:

- Koordination aller turnerischer Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten.
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zu Händen der GV
- Erstellen des Trainingsplans

<sup>3</sup> Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

#### **43. Kommissionen**

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen und Komitees wählen. Der Vorstand ist nach Möglichkeit durch mindestens ein Mitglied vertreten. Der Vorsitzende einer Kommission / eines Komitees ist nach Möglichkeit an einem Turnstand zu wählen.

#### **44. Der Jugend & Sport Coach**

Der Jugend & Sport Coach (J&S Coach) koordiniert die interne Weiterbildung an J&S Kursen und meldet interessierte Mitglieder fristgerecht an. Er verwaltet das J&S Geld und bestimmt zusammen mit dem Vorstand für welchen Zweck dieses Geld eingesetzt wird.

#### **45. Der Besuch von J&S Kursen**

<sup>1</sup> Leiter der Aktiv und Mädchenriege sollen vereinsrelevante J&S Kurse besuchen um sich neues Fachwissen anzueignen respektive zu vertiefen um so die Trainingseinheiten abwechslungsreich und zielorientiert zu gestalten. Die künftigen Wiederholungskurse sind nach Möglichkeit ebenfalls zu besuchen.

<sup>2</sup> Die Kurskosten sowie die Kosten für Logie, Hin- und Rückfahrt werden, gegen Vorweisung der Quittung, zurückerstattet.

### **VIII Tätigkeit des Vereins**

#### **46. Turnbetrieb**

Der DTV ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Ferner ist er für die Durchführung von „Jugend & Sport“ um die Förderung der Mädchenriege besorgt.

#### **47. Turnstunden**

Normalerweise finden die Turnstunden einmal wöchentlich statt. Diese können von der technischen Leiterin vor Turnanlässen vermehrt und als obligatorisch erklärt, oder in Ausnahmefällen auch vermindert werden.

#### **48. Turnfahrt**

<sup>1</sup> Nach Möglichkeit wird jährlich eine ein- oder zweitägige Reise durchgeführt.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet die GV.

#### **49. Turnfest und Wettkämpfe**

Der DTV sollte an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teilnehmen. Im Übrigen richtet sich seine Tätigkeit nach dem von der GV aufgestellten Arbeitsprogramm.

### **IX Verwaltung**

#### **50. Protokoll**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **51. Reglemente / Pflichtenheft**

Die Detailaufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

#### **52. Archiv**

Der Verein archiviert alle wichtigen Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenz usw.

#### **53. Unterschrift**

<sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu Zweien.

<sup>2</sup> Für Kasse, Postcheck oder Bankkonti zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift. Vollmacht auf einzelnen Vereinskonten haben die Vereinspräsidentin und der Vereinskassier.

## **X Finanzen**

### **54. Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 30. November.

### **55. Die Einnahmen**

Die Einnahmen des DTV sind im Budget festzuhalten und bestehen aus:

- durch die GV festgesetzte Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Erträge aus turnerischen Aufführungen und anderen Anlässen
- freiwillige Beiträge, Schenkungen und ausserordentliche Einnahmen

### **56. Finanzielle Beitragspflicht**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Deren Art und Höhe setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

### **57. Die Ausgaben**

Die Ausgaben aus der Vereinskasse bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Versicherungsprämien der Turnerinnen
- Leiterinnenbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten (Geräte und Materialbeschaffung)
- Teilnahme an Turnfesten, Spieltagen und weiteren sportlichen Turnieren und Veranstaltungen
- Beiträge an Vereinsausflüge
- Vorstandessen
- Weitere durch die GV oder Vereinsversammlung beschlossene Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, über welche der Vorstand für relevante Anschaffungen Gebrauch machen kann. Die Kompetenzsumme beträgt CHF 1'000 pro Vereinsjahr.

### **58. Das Budget**

Die Einnahmen und Ausgaben für das kommende Vereinsjahr hat der Vereinskassier anlässlich der GV zu präsentieren. Dieses Budget muss von der GV gutgeheissen werden und dient der frühzeitigen Erkennung der Finanzlage.

## **59. Anlage des Vereinsvermögens**

Das Kapitalvermögen ist sicher anzulegen.

# **XI. Revisionen und Vollzugsbestimmungen**

## **60. Statutenrevision / Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Generalversammlungsteilnehmer dem Änderungsvorschlag zustimmen. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Kreisturnverbands Fricktal.

## **61. Auflösung / Fusion des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 der Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Verein bleibt jedoch bestehen, wenn dies mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder verlangen.

<sup>2</sup> Falls der Vorstand nicht mehr ordnungsgemäss bestellt werden kann, d.h. aus weniger als 3 Mitgliedern besteht, oder der DTV zahlungsunfähig werden sollte, ist der Verein ebenfalls aufzulösen

## **62. Vereinsvermögen bei Auflösung**

<sup>1</sup> Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen der Gemeindebehörde Schupfart treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

<sup>2</sup> Bei einer Mehrheit von 2/3 kann das Vereinsvermögen auch für einen guten Zweck gespendet werden.

## **63. Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden muss, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den DTV Schupfart über. Falls innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet wird, geht das Vermögen in das Eigentum des DTV über.

## **64. Zusätzliche Reglemente**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Vereine. Des Weiteren gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

## **65. Gültigkeit der Statuten**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung sowie durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal in Kraft und ersetzen die im Jahr 1995 genehmigten Statuten und alle nachfolgend erstellten Zusätze und Beschlüsse.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom Samstag, 17. Dezember 2011.

---

Damenturnverein Schupfart



Daniela Beck  
Präsidentin



Patricia Leubin  
Aktuarin

Genehmigt durch den Kreisturnverband Fricktal anlässlich der Vorstandssitzung vom 25.09.2012



Martin Waldmeier  
Präsident KTV Fricktal



Vize-Präsident

